

02.07.98

In - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative
Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 245. Sitzung am 25. Juni 1998 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache
13/11157 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Vorschriften
über die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag
und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
(Wahlstatistikaufhebungsgesetz - WStatAufhG)**

- Drucksache 13/10533 -

in der nachstehenden Fassung des Änderungsantrages - Drucksache 13/11187 - mit
geänderter Überschrift angenommen:

Fristablauf: 23.07.98

Initiativgesetz des Bundestages

661/98

Gesetz
zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik
für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 51 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ausgesetzt.

Artikel 2

§ 45 Abs. 1 Satz 5 und § 85 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), die durch Verordnung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, werden für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag ausgesetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz suspendiert zeitweise Regelungen im Bundeswahlgesetz über das Verfahren der landeseigenen Verwaltung (Artikel 84 Abs. 1 GG), die nach Auffassung des Bundesrates neben anderen die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundeswahlgesetzes ausgelöst haben. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit stets auf die Zustimmungsbedürftigkeit von Änderungen des Bundeswahlgesetzes hingewiesen, soweit diese Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren in den Ländern haben.

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hat sich bei seiner Zustimmung zu dem Gesetz zur Aussetzung der Vorschriften über die repräsentative Wahlstatistik für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag von der Überlegung leiten lassen, daß die Vorbereitungen für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag schon weit vorangeschritten sind und es den Wählerinnen und Wählern, aber auch den Wahlbehörden nicht mehr zugemutet werden kann, wenige Wochen vor dem Wahltag noch UngewiÙheiten über die Modalitäten der Stimmabgabe ausgesetzt zu sein.

...

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf seine Entschlieung vom 23. September 1994 - BR-Drs. 841/94 (Beschlu) - hin. Er stellt fest, da eine der Thematik angemessene fachliche Errterung mit den Lndern erneut nicht stattgefunden hat und die damalige Aufforderung, unverzglich Vorschläge für die knftige Ausgestaltung der reprsentativen Wahlstatistik vorzulegen und diese intensiv mit den Lndern zu errtern, ignoriert worden ist.

Angesichts des erheblichen ffentlichen Interesses an den Ergebnissen der reprsentativen Wahlstatistik und der gesetzgeberischen Gestaltungsmglichkeiten zur Vermeidung wahl- oder datenschutzrechtlicher Einwnde - entsprechende Regelungen liegen in den Landtagswahlgesetzen verschiedener Lnder bereits vor - bedauert der Bundesrat, da durch die Unttigkeit der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages erneut eine Situation eingetreten ist, in der die fortgeschrittene Zeit keine echte Alternative zu einer weiteren Aussetzung der Bestimmungen ber die reprsentative Wahlstatistik zult.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, unverzglich eine inhaltliche berarbeitung der bundesrechtlichen Vorschriften ber die reprsentative Wahlstatistik einzuleiten und sicherzustellen, da die nderungen der Rechtsgrundlagen rechtzeitig vor der am 13. Juni 1999 bevorstehenden Europawahl in Kraft sind.